# Veröffentlichung gemäß § 37 Kartellgesetz

## Entscheidung des Kartellgerichts

| | |
|---|---|
| **Kategorie:** | **Kartell** |
| Dienststelle: | **OLG Wien (009)** |
| Aktenzeichen: | **27 Kt 9/25p** |
| Fall: | Bundeswettbewerbsbehörde<br>Bundeskartellanwalt<br>Bureau van Dijk Editions Electroniques Sarl<br><br>Feststellung<br>Preisabsprachen<br>Kundenaufteilung<br>Informationsaustausch mit Wettbewerbern<br>Datenbanken für Unternehmensinformationen |

| | |
|---|---|
| Bekannt gemacht am: | 18.09.2026 |
| Entscheidungsdatum: | 20.02.2026 |

„Gemäß § 28 Abs 1 iVm § 28 Abs 1a Z 1 KartG 2005 wird festgestellt, dass die Antragsgegnerin durch die einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung in Form von kartellrechtswidrigen Kundenaufteilungen, kartellrechtswidrigen Preisabstimmungen sowie kartellrechtswidrigem Informationsaustausch durch Übermittlung der Preis- und Kundenlisten mit A* beim Vertrieb von Datenbanken für Unternehmensinformationen im Zeitraum vom 1.7.2002 bis 6.9.2019 gegen § 1 Abs 1 KartG (§ 18 KartG 1988) und Artikel 101 AEUV (Artikel 81 EGV) verstoßen hat.

**B e g r ü n d u n g:**

Die **Bundeswettbewerbsbehörde** beantragte gemäß § 28 Abs 1 iVm § 28 Abs 1a Z 1 KartG 2005 die Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen § 1 Abs 1 KartG (§ 18 KartG 1988) und Artikel 101 AEUV (Artikel 81 EGV) wie

aus dem Spruch ersichtlich. Zwischen der Antragsgegnerin und der A* in Wien sei es zu kartellrechtswidrigen Preisabsprachen und Kundenaufteilungen sowie zu kartellrechtswidrigem Informationsaustausch im Bereich des Vertriebs von Abonnements für Datenbanken für Unternehmensinformationen (BvD-Datenbanken in Österreich) gekommen. Die Antragsgegnerin und A* hätten seit Jänner 2001 Verträge über die Entwicklung und Veröffentlichung von Datenbanken für Unternehmensinformationen und den Vertrieb von Abonnements für diese Datenbanken abgeschlossen. Diese Verträge hätten Abstimmungen zu Preisen und Kundenaufteilungen enthalten, die gegen § 1 KartG und Art 101 AEUV verstießen. In wiederholten Kontakten hätten sich die Antragsgegnerin und A* zudem über Vertragsverhandlungen mit Kunden ausgetauscht und sich im Zuge dessen über Preise und die Aufteilung der Kunden abgestimmt. Ferner sei es durch Übermittlung von Preis- und Kundenlisten regelmäßig zum Austausch wettbewerbssensibler und strategisch relevanter Informationen gekommen. Die Gesamtzuwiderhandlung habe im gesamten Bundesgebiet Österreichs im Zeitraum von zumindest Juli 2002 bis 06.09.2019 stattgefunden.

A* liefere Daten an die Antragsgegnerin, auf deren Basis die Antragsgegnerin internationale und nationale Datenbanken herstelle (vorgelagerte Ebene). Auf dieser vorgelagerten Ebene stünden die Antragsgegnerin und A* nicht im Wettbewerb. Es gäbe keine Anhaltspunkte dafür, dass die Antragsgegnerin die benötigten Daten selbst sammeln bzw. A* solche Datenbanken selbst herstellen würde oder könnte. Die Antragsgegnerin und A* seien daher auf der vorgelagerten Ebene der Herstellung der Datenbanken weder tatsächliche noch potentielle Wettbewerber. Auf der nachgelagerten Ebene der Vermarktung/des Vertriebs der Datenbanken an Endbenutzer seien hingegen sowohl die Antragsgegnerin als auch A* tätig und stünden miteinander im Wettbewerb. Es sei daher von einem dualen Vertriebssystem auszugehen und handle es sich im gegenständlichen Fall um eine vertikale Beziehung.

Die Antragsgegnerin habe mit der Antragstellerin stets umfassend, kontinuierlich und zügig kooperiert und am 5.10.2023 zu den Vorwürfen Stellung genommen. Der gegenständliche Feststellungsantrag stütze sich aufgrund des Kronzeugenstatus der Antragsgegnerin auf § 28 Abs 1 iVm § 28 Abs 1a Z 1 KartG.

Der **Bundeskartellanwalt** schloss sich dem Antrag und dem Vorbringen der Antragstellerin an.

Die **Antragsgegnerin** stellte die Tatsachenbehauptungen der Antragstellerin außer Streit und anerkannte, dass das von ihr beschriebene Verhalten als Zuwiderhandlung gegen § 1 Abs 1 KartG und Art 101 Abs 1 AEUV zu werten sei und kein Rechtfertigungsgrund nach § 2 KartG vorliege. Hervorzuheben sei aber, dass A* und die Antragsgegnerin in der vorgelagerten Stufe der Lieferung von Daten durch A* an die Antragsgegnerin nicht im Wettbewerb gestanden seien, sondern lediglich auf dem nachgelagerten Markt der Vermarktung der Datenbanken, weshalb nach Auffassung der Antragsgegnerin das wettbewerbswidrige Verhalten zwischen ihr und A* ein vertikales mit horizontalen Elementen sei. Die Antragsgegnerin habe diverse Maßnahmen (Bindung der Mitarbeiter an den Code of Business Conduct und jährliche Schulungen dazu sowie Compliance-Schulungen für Vertriebsteams, Überprüfung und Überarbeitung der Verträge mit A*) umgesetzt, um sicherzustellen, dass sich das beschriebene Verhalten nicht wiederhole und die Einhaltung des Kartellrechts gewährleistet sei.

**Folgender Sachverhalt steht fest:**

**1. Antragsgegnerin**

Die Antragsgegnerin (idF auch BvD genannt) wurde 1991 gegründet und 2017 von Moody's Corporation, 7 World Trade Center, 250, Greenwich Street, NY 10007, USA übernommen. Die Antragsgegnerin aggregiert, standardisiert und entwickelt Informationsdatenbanken zu Privatunternehmen weltweit und bietet Kunden über Abonnements einen Online-Zugang zu diesen Datenbanken an. Für die Sammlung der Unternehmensinformationen schließt sie weltweit Verträge mit

Informationsanbietern, wie etwa mit der A* in Österreich ab, welche der Antragsgegnerin von ihnen erhobene Informationen über Privatunternehmen in ihrer jeweiligen Jurisdiktion zur Verfügung stellen.
A* erbringt unterschiedliche B2B-Dienstleistungen, wie Bonitätsauskünfte, Inkasso- und Marketingdienstleistungen, entwickelt aber keine eigenen Informationsdatenbanken. Ihr Hauptgeschäftsbereich ist der Verkauf von Unternehmens- und Wirtschaftsdaten als Einzelselektionen. Für österreichische Unternehmen ist A* der zuständige Informationsanbieter für die Antragsgegnerin.

Die Antragsgegnerin stellte mit ihrer Muttergesellschaft im Juli 2019 bei der Europäischen Kommission einen Antrag auf Gewährung eines vorläufigen Markers (Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen) in Bezug auf wettbewerbswidrige Vereinbarungen zur Koordination von Preisen und Markt- und Kundenaufteilungen beim Verkauf von Abonnements von Unternehmensinformationsdatenbanken zwischen der Antragsgegnerin und anderen Unternehmen.

Am 06.09.2019 informierte die Antragsgegnerin die Europäische Kommission, dass sich das wettbewerbswidrige Verhalten auch auf Österreich erstreckt habe und ersuchte zeitgleich bei der Antragstellerin um ein Vorgehen nach § 11b WettbG. Die Antragstellerin setzte einen „Summary Application Marker". Diesen vervollständigte die Antragsgegnerin im Rahmen der von der Antragstellerin gesetzten Frist am 08.02.2021, nachdem die Europäische Kommission nach Abschluss ihrer vorläufigen Beurteilung am 12.01.2021 einen „Non-Processing-Letter" erlassen hatte.

Der Antragsgegnerin kommt aufgrund ihrer umfassenden Kooperation und Offenlegung der Kronzeugenstatus zugute.

**2. Zuwiderhandlung**

Die Antragsgegnerin kombiniert für die Erstellung von Informationsdatenbanken zu Privatunternehmen zwei separate Produkte, nämlich die Entwicklung und Pflege einer Datenbanktechnologie und -software und die Zusammenstellung eines substantiellen Datensatzes mit Unternehmensinformationen. Die Datenbanktechnologie und -software ihrer

Datenbanken entwickelt die Antragsgegnerin selbst. Die in den Datenbanken verfügbaren Unternehmensinformationen bezieht sie aber im Allgemeinen von Drittanbietern (idF auch IPs), welche Informationspakete für die jeweilige Jurisdiktion zur Verfügung stellen. Die Antragsgegnerin standardisiert und verarbeitet dann das Format der Informationen. […] Über den Verkauf von Abonnements gewährt die Antragsgegnerin ihren Kunden dann einen Online-Zugang zu diesen Datenbanken.

Die Antragsgegnerin schloss in der Vergangenheit Vereinbarungen mit Informationsanbietern, die diesen das Recht einräumten, Abonnements für die nationalen oder regionalen Datenbanken zu verkaufen, die auf der Grundlage der vom jeweiligen Informationsanbieter bereitgestellten Daten erstellt wurden. Seltener erlaubte die Antragsgegnerin Informationsanbietern, internationale Produkte auch zu vertreiben. Die von der Antragsgegnerin mit den Informationsanbietern getroffenen Vereinbarungen beziehen sich normalerweise nur auf die nationalen und internationalen Produkte, zu denen die IPs Daten beisteuern. Die Verkaufsrechte werden typischerweise nur in Bezug auf diese Produkte gewährt. […]

Die BvD-Datenbanken werden, soweit hier relevant, in zwei Kategorien unterteilt:

- Nationale und regionale Datenbanken mit Unternehmensinformationen für ein oder mehrere Länder. Dazu zählen die nationalen Datenbanken „Aurelia", „Sabina" (AT) und „Dafne" (DE) sowie die regionale Datenbank „Markus" (DE, AT, LUX).

- Internationale Datenbanken, welche weltweite Unternehmensinformationen oder Informationen zu einer großen Region (zB Asien-Pazifik) enthalten. Zu diesen Datenbanken gehören die Datenbanken „Orbis" (weltweit) und „Amadeus" (Europa).

**2.1.** Zusammenarbeit von BvD und A* in Österreich

Die Antragsgegnerin arbeitet seit 1989 mit A* und ihrer deutschen Tochtergesellschaft zusammen, wobei dies zunächst auf die Lieferung österreichischer Daten für deutsche und internationale Produkte

beschränkt war. Ab dem Jahr 2001 schlossen die Antragsgegnerin und A* mehrere Vereinbarungen über die Entwicklung, Veröffentlichung und Vermarktung der BvD-Datenbanken in Österreich.

Auf Grundlage dieser Entwicklungs- und Vermarktungsvereinbarungen vertreibt A* insbesondere die nationalen Datenbanken „Aurelia" und „Sabina", wobei A* auch berechtigt ist, die deutschen Datenbanken „Markus" und „Dafne" zu vertreiben, zu denen sie selbst keine Daten beisteuert. A* ist darüber hinaus berechtigt, die internationalen Datenbanken „Amadeus" und „Orbis" zu vertreiben; faktisch macht A* von diesem Recht jedoch kaum Gebrauch und bietet somit in Österreich weitgehend Abonnements für die nationalen Datenbanken „Aurelia" und „Sabina" an, an deren Entwicklung sie durch Lieferung von Unternehmensdaten an die Antragsgegnerin auch beteiligt ist. Die „Aurelia" und „Sabina"-Datenbanken werden von A* und der Antragsgegnerin gemeinsam kommerzialisiert, sodass beide Broschüren auch das Logo beider Unternehmen tragen.

Auf der vorgelagerten Ebene, nämlich der Ebene der Lieferung von (Wirtschafts-)Daten durch A* an die Antragsgegnerin zur Erstellung von Datenbanken durch diese, besteht eine vertikale Beziehung zwischen den beiden Unternehmen. […] Auf dieser vorgelagerten Stufe sind die Antragsgegnerin und A* somit weder tatsächliche noch potentielle Wettbewerber.

Die gegenständlichen kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen fanden auf der nachgelagerten Ebene statt, dh bei der Bereitstellung der Informationsdatenbanken an Dritte, wobei A* und die Antragsgegnerin hier miteinander im Wettbewerb stehen.

Vorliegend ist daher von einem dualen Vertriebssystem auszugehen. Bei einem zweigleisigen (dualen) Vertrieb verkauft ein Anbieter Waren oder Dienstleistungen nicht nur auf der vorgelagerten, sondern auch auf der nachgelagerten Stufe und steht somit mit seinen unabhängigen Händlern im Wettbewerb. Der duale Vertrieb ist ein komplexes System mit horizontalen und vertikalen Elementen.

Im gegenständlichen Fall ist die Lieferung von Unternehmensdaten durch A* an die Antragsgegnerin Voraussetzung für die Herstellung der BvD-Datenbanken (vertikale Ebene). Die von der Antragsgegnerin hergestellten Datenbanken werden neben ihr selbst auch von A* vertrieben, sodass die beiden Genannten auf der Ebene des Vertriebs Wettbewerberinnen sind (horizontales Element). Auf dieser nachgelagerten Ebene fand die Kollusion zwischen den beiden Unternehmen statt.

**2.2.** Verträge zwischen BvD und A*

Im Jänner 2001 schlossen die Antragsgegnerin und A* eine Vereinbarung über die gemeinsame Veröffentlichung und Vermarktung einer Datenbank betreffend österreichische Unternehmen, die sogenannte „Aurelia-Vereinbarung" („Aurelia-Datenbank"). Die Datenbank umfasst Marketing- und Finanzdaten, die durch A* bereitgestellt werden. Die „Aurelia-Vereinbarung" sieht vor, dass die Antragsgegnerin und A* die Datenbank jeweils separat in Österreich und im Ausland vermarkten können. Der Vertragspartner, der den Verkauf eines Abonnements getätigt hat, erstellt die Rechnung und überweist dem anderen Vertragspartner 35 % des vereinbarten Kaufpreises. Die Regelung zur Einnahmenaufteilung wurde durch eine ergänzende Vereinbarung („Aurelia-Ergänzung") im Juli 2006 geändert (70%/ 30%). A* stimmte weiters zu, dass die Antragsgegnerin die von A* zur Verfügung gestellten Daten auch für die Erstellung von internationalen Datenbanken (wie zB „Amadeus") verwenden darf.

Die „Aurelia-Vereinbarung" wurde für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen, wobei eine stillschweigende Verlängerung der Vereinbarung um jeweils zwei Jahre vorgesehen wurde, die vorliegend auch eingetreten ist. Bei "Aurelia" handelt es sich um eine österreichische nationale Datenbank.

Die „Aurelia-Vereinbarung" berechtigt A* überdies, die Datenbanken „Markus" und „Amadeus" in Österreich zu vertreiben, außer der jeweilige Informationsanbieter stimmt dem nicht zu.

Im Jahr 2006 schlossen die Antragsgegnerin und A* eine weitere Vereinbarung zur gemeinsamen Entwicklung und Vermarktung einer Informationsdatenbank zu Finanzdaten österreichischer Unternehmen, die sogenannte „Sabina-Vereinbarung" (vormals „Bilanz-CD"; „Sabina-Datenbank"). Die „Sabina-Vereinbarung" wurde 2008 und 2012 adaptiert („erste und zweite Sabina-Ergänzung").

Die Regelung zur Einnahmenaufteilung entspricht der „Aurelia-Vereinbarung" in der ergänzten Fassung. Die „Sabina-Vereinbarung" berechtigt A* zudem, auch die Datenbank „Dafne" in Österreich zu vertreiben, außer der jeweilige Informationsanbieter stimmt dem nicht zu. Vereinbart wurde überdies, dass die von A* für die „Sabina"- und „Aurelia-Datenbank" zur Verfügung gestellten Daten auch integriert werden. Beide „Sabina-Ergänzungen" enthalten Bestimmungen zur Einnahmenaufteilung bei Verkauf der internationalen Produkte.

Die „Sabina-Vereinbarung" wurde ursprünglich für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen, wobei eine stillschweigende Verlängerung der Vereinbarungen um jeweils drei Jahre vorgesehen war.

**2.3.** Gesamtzuwiderhandlung

**2.3.1.** Wettbewerbswidrige Bestimmungen in den zwischen der Antragsgegnerin und A* geschlossenen Verträgen und Austausch von Kundeninformationen und Kundenzuweisungen beim Vertrieb von nationalen und regionalen sowie internationalen Produkten in Österreich:

Zu Punkt 6.9. der „Aurelia"- und „Sabina-Vereinbarung" vereinbarten die Antragsgegnerin und A*, die Preise so festzusetzen, dass der Umsatz maximiert wird. Für Kunden, die mehr als ein Abonnement abschließen, wurde eine Rabattformel ausgearbeitet. Für Kunden, die nur ein Update pro Jahr abonnieren wollten, wurde der Preis einvernehmlich festgesetzt. Außerdem sah Punkt 6.9 der „Sabina-Vereinbarung" einen Mindestabonnementpreis in Höhe von EUR 8.000 bei zwei gleichzeitigen Nutzern vor und verpflichtete die Parteien, sich über Rabatte von mehr als 20 % abzustimmen.

Zu Punkt 6.8 der „Aurelia"- und „Sabina-Vereinbarung" wurde festgelegt, dass die Antragsgegnerin und A* ihre Akquisitionsprogramme so koordinieren, dass Überschneidungen bei geschäftlichen Kontakten

vermieden werden (*„will agree on their programs of canvassing […] in order to avoid duplication of commercial contacts*“).

Diese vereinbarten Bedingungen wurden im Rahmen der Geschäftsbeziehung auch umgesetzt. So fanden etwa Besprechungen über Kunden statt oder die beiden Unternehmen informierten einander wechselseitig, um sich nicht gegenseitig zu unterbieten, wenn etwa Anfragen von einem Kunden einlangten, aus denen hervorging, dass der Interessent auch schon anderweitig angefragt hatte. Die (auch vertretungsbefugten) Mitarbeiter der Antragsgegnerin in Österreich hatten regelmäßigen Kontakt zu Mitarbeitern der A* und es wurden Listen mit Kundendaten und Preisen bzw Interessenten ausgetauscht.

Beispielsweise informierten Mitarbeiter von A* Anfang 2014 die Antragsgegnerin über bestehende Vertragsverhandlungen mit einem Interessenten für „Aurelia“-/“Markus“-Datenbanken und allenfalls auch die „Amadeus“-Datenbank mit dem Ersuchen, diesen Interessenten, sollte er sich auch an die Antragsgegnerin wenden, an A* zu verweisen. Hatte in einem derartigen Fall die Antragsgegnerin etwa schon mit ebendiesem Interessenten Kontakt gehabt und lag allenfalls sogar bereits ein Angebot an diesen vor, ersuchte die Antragsgegnerin wiederum A*, sich „hier zurückzuhalten“ und den Interessenten an die Antragsgegnerin zu verweisen, somit dem ersten Anbieter den Vortritt zu lassen. Dies wurde - auch im umgekehrten Fall - so gehandhabt und so gelebt, um ein „gegenseitiges Ausspielen durch die Interessenten/Kunden“ und ein „gegenseitiges Unterbieten“ zu verhindern.

Auch die Antragsgegnerin informierte A* proaktiv, wenn sie etwa mit einem Kunden in Verhandlung bezüglich einer bestimmten Datenbank stand und ersuchte A* um Zurückhaltung, konkret lautete es in einem E-Mail der Antragsgegnerin an A* vom 25.2.2015 etwa wie folgt: *„Bitte Sie hier um Zurückhaltung, damit ein gegenseitiges Ausspielen vermieden wird*“. Am 27.10.2015 wiederum schrieb etwa A* an die Antragsgegnerin: *„Der Kunde XY hat tatsächlich zur gleichen Zeit bei uns angefragt und ein Termin stand heute im Raum. Da sie aber bereits v or Ort waren, werden wir uns zurückhalten und wünschen Ihnen viel Glück beim Verkauf einer Aurelia*“.

Im Juni 2016 wiederum teilte A* der Antragsgegnerin mit, mit einem konkreten Kunden in Kontakt zu stehen, worauf die Antragsgegnerin antwortete, dass ihrerseits kein Kontakt zu diesem Unternehmen bestehe und dieses gerne an A* verwiesen werde, sollte sich das Unternehmen auch bei der Antragsgegnerin melden.

Im September 2016 nahm die Antragsgegnerin Kontakt zu A* auf, um ein gegenseitiges Unterbieten betreffend ein „Aurelia"-Abonnement durch einen konkret genannten Interessenten zu unterbinden, wobei gefragt wurde, ob A* bereits ein Angebot unterbreitet habe, verneinendenfalls *„darf ich Sie bitten, den Kunden an uns zu verweisen. Falls ja, würden wir gerne angesichts der Ausgangssituation dennoch anbieten, da wir hier doch schon zu viel investiert haben und der Bedarf laut meinem Kollegen aus den Gesprächen heraus entstanden ist. Um Sie in diesem Fall nicht zu unterbieten, darf ich Sie bitten, was konkret angeboten wurde?*" A* antwortete, dass bislang kein Kontakt stattgefunden habe, somit sei auch der Mitbewerb im Boot; sollte A* dennoch eine Anfrage erhalten, werde gerne an BvD verwiesen.

Anfang 2017 informierte A* die Antragsgegnerin, dass ein langjähriger Kunde an einem Abonnement für die Amadeus-Datenbank interessiert sei, hier aber aufgrund von Umständen im Unternehmen des Kunden ein „Kampfpreis" benötigt werde. Die Antragsgegnerin antwortete, dass besagter Kunde in der Vergangenheit aufgrund der langjährigen Kundenbeziehung einen sehr günstigen Preis von A* bekommen habe und die Antragsgegnerin als Einstiegspreis einen Rabatt von 30 % des aktuellen Preises anbieten könne. Die Nachfrage von A* auf eine noch mögliche Preisreduzierung verneinte die Antragsgegnerin mit dem Hinweis, dass es inzwischen vereinbarte Mindestpreise gäbe, die nicht unterschritten werden dürften.

**2.3.2.** Koordination zu Preisen und Rabatten, Austausch von Preis- und Kundenlisten beim Vertrieb von nationalen und regionalen Produkten in Österreich:

Regelmäßig kam es auch zur Koordination zwischen der Antragsgegnerin und A* bezüglich der Preis- und Rabattgestaltung, so etwa im November 2009, als bei der Antragsgegnerin intern eine

Anweisung an die Mitarbeiter erging, noch abzuwarten, bis der Vorstand von A* die Preislisten der Antragsgegnerin „abgesegnet" hat, bevor die Antragsgegnerin **ihre** Preislisten veröffentlicht.

Der Austausch von Preislisten (beinhaltend auch Namen der Kunden sowie die von ihnen gezahlten Preise für die bezogenen Datenbanken) betreffend die Datenbanken „Markus", „Dafne", „Aurelia" und „Sabina" dauerte bis ins Jahr 2021 an.

Im Dezember 2013 lautete eine Korrespondenz zwischen der Antragsgegnerin und A* in Bezug auf ein Treffen mit einem Interessenten wie folgt: *„Wir haben ihm als Preis EUR 3.600 genannt und 10 % Rabatt in Aussicht gestellt […]. […] Er meinte aber dann, dass er sich auch ein Angebot von der Crefo einholen würde, da die Datenbank auch von ihnen ja angeboten würde. Ich würde Sie somit bitten, dass Sie ihm kein konkurrierendes Angebot unterbreiten*." Der Adressat bei A* antwortete: *„Ist leider schon passiert! Ich hatte ebenfalls Gespräch mit dem Interessenten. Da er auch Mitglied werden will, habe ich EUR 3.500 abzgl. 15 % Mitgliederrabatt vereinbart. Leider hat er bei unserem Gespräch nicht erkennen lassen, dass er auch mit Ihnen Kontakt aufnehmen wird. Er will nun versuchen den besten Preis zu bekommen!*" In weiterer Folge kam es zu einer weiteren E-Mail-Korrespondenz zwischen BvD und A* darüber, wie weiter mit dem Kunden verfahren werden solle, wobei besprochen wurde, dass die Antragsgegnerin und A* den von A* angebotenen Preis halten solle. Damit solle der Versuch des Kunden, die Antragsgegnerin und A* gegenseitig auszuspielen, unterbunden werden.

**2.3.3.** Das auszugsweise dargestellte Verhalten beruhte auf einem einheitlichen Gesamtplan. Bei den dargestellten wettbewerbsbeschränkenden Handlungen ging es den beteiligten Unternehmen gerade darum, den Wettbewerb zwischen ihnen beim Vertrieb der BvD-Datenbanken zu minimieren bzw auszuschließen, um ihre jeweilige Wettbewerbsposition zu sichern. Ebenso war das Ziel, die Wahlfreiheit der Kunden, die bereits in Verhandlungen mit einem der beiden Unternehmen standen, zu beschränken. Dieser Gesamtplan kam bereits in den zwischen der Antragsgegnerin und A* seit 2001 geschlossenen Verträgen klar zum Ausdruck.

Um dieses Ziel zu erreichen, stimmten sich die Antragsgegnerin und A* bei Vertragsverhandlungen mit Kunden stets ab. Die Beteiligten waren daran interessiert, ein gewisses Preisniveau sowohl bei den nationalen, wie auch den internationalen Datenbanken zu halten und einen Mindestpreis nicht zu unterschreiten. Man wollte verhindern, dass Kunden die Antragsgegnerin und A* „gegeneinander ausspielen", um ein günstigeres Angebot zu erhalten. Darüber hinaus tauschten die Antragsgegnerin und A* durch die Übermittlung der Preis- und Kundenlisten wettbewerbssensible Preis- und Kundeninformationen aus.

Wie bereits dargelegt, nahmen die beiden Unternehmen auch Kundenaufteilungen vor, indem zwischen der Antragsgegnerin und A* das gemeinsame Verständnis bestand, bei parallelen Anfragen von Kunden diese an jenes Unternehmen weiterzuleiten, welches bereits Verhandlungen zu einem Produkt mit diesem Kunden geführt hatte.

Dieses Kollusionssystem, mit dem sich die Unternehmen über das jeweilige Angebots- und Marktverhalten abstimmten, ist als ein einheitliches Gesamtsystem zu betrachten. Auf diesem Wege haben die beteiligten Unternehmen bezweckt, im Wettbewerb von keinem günstigeren Angebot unterboten zu werden. Damit wurde der Wettbewerb zwischen ihnen minimiert bzw gänzlich ausgeschaltet.

**Beweiswürdigung:**

Von den Antragsgegnerinnen wurde der von der Antragstellerin vorgebrachte Sachverhalt außer Streit gestellt und anerkannt, dass es sich bei den vorgeworfenen Kartellrechtsverstößen um eine einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung in Form von Preisabsprachen, Kundenaufteilung und Informationsaustausch mit A* im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Abonnements für Informationsdatenbanken in Österreich handelte, dass dieses Verhalten als Zuwiderhandlung gegen § 1 Abs 1 KartG und Art 101 Abs 1 AEUV zu werten ist und kein Rechtfertigungsgrund gemäß § 2 KartG besteht. Die Außerstreitstellungen stehen mit dem Inhalt der vorgelegten Urkunden Beilage ./A - ./MM im Einklang.

Da die Antragsgegnerin die Urkunden als echt anerkannte und diese als unbedenklich einzustufen sind, konnte das Kartellgericht von weiteren Beweisaufnahmen gemäß § 33 AußStrG (iVm § 38 KartG) absehen und die Feststellungen auf das Vorbringen der Antragstellerin und den Inhalt der Urkunden gründen.

**Rechtliche Beurteilung:**

**1. Kartellverbot**

Gemäß § 1 KartG sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmern, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (Kartelle), verboten. Insbesondere sind nach § 1 Abs 2 Z 1 KartG die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- und Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen sowie nach Z 3 leg cit die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen verboten.

Zusätzlich werden - als Besonderheit des österreichischen Rechts – nach § 1 Abs 4 KartG sogenannte "Empfehlungskartelle" ausdrücklich einem Kartell gleichgestellt, wenn die Empfehlungen mit wirtschaftlichem oder gesellschaftlichem Druck durchgesetzt werden sollen. Der OGH stellt in diesem Zusammenhang zu Recht hohe Anforderungen an die Unverbindlichkeit. Laut höchstgerichtlicher Rechtsprechung wird bspw durch die Empfehlung, Preise „möglichst" einzuhalten, nicht ausdrücklich auf die Unverbindlichkeit hingewiesen (12 Os 320/62).

**2. Zur Zwischenstaatlichkeit**

**2.1.** Nach Art 101 Abs 1 AEUV sind alle jene Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken. Dazu gehören insbesondere die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- und Verkaufspreise oder sonstiger

Geschäftsbedingungen (lit a) sowie die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen (lit c). Die Anwendung von Art 101 und 102 AEUV fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten (Art 5 VO [EG] 1/2003).

**2.2.** Beim Kriterium der Zwischenstaatlichkeit handelt es sich um eine Kollisionsnorm, die keine wettbewerbsrechtliche Bewertung der Absprache trifft, sondern die Frage beantworten soll, ob es angemessen ist, den Sachverhalt nach Unionsrecht zu beurteilen. Art 101 Abs 1 AEUV erfordert, dass die wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung oder der Missbrauch der beherrschenden Stellung geeignet ist, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Diese Voraussetzung ist – was schon durch Abstellen auf die „Eignung" angelegt ist – weit zu verstehen (16 Ok 7/15p mwN).

**2.3.** Maßnahmen, deren wettbewerbsbeschränkende Wirkungen sich auf das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstrecken, sind idR zur Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten geeignet, weil sie schon ihrem Wesen nach die Abschottung nationaler Märkte verfestigen und die gewünschte Marktintegration verhindern können. Ein Kartell, das sich auf das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstreckt, hat nämlich schon seinem Wesen nach die Wirkung, die Abschottung der Märkte auf nationaler Ebene zu verfestigen, indem es die in der Europäischen Union angestrebte wirtschaftliche Verflechtung behindert (Leitlinien zum Begriff der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels, ABl 2004/C 101/07, Rn 77 ff). Daher können auch Maßnahmen von Unternehmen, die sich nur auf den Wettbewerb innerhalb eines einzelnen Mitgliedstaats auswirken, den innergemeinschaftlichen Handel beeinflussen (16 Ok 4/13; 16 Ok 2/15b; 16 Ok 7/15p; 16 Ok 8/16m; RS0120478).

**2.4.** Nach den Feststellungen erstreckte sich die dargestellte Gesamtzuwiderhandlung auf das gesamte österreichische Bundesgebiet und umfasste hinsichtlich der Antragsgegnerin den Zeitraum vom 01.07.2002 bis 06.09.2019. Die Antragsgegnerin und A* betreuten Kunden aus ganz Österreich. Die Gesamtzuwiderhandlung ist daher zweifelsfrei geeignet, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Somit ist auch Art 101 AEUV anzuwenden.

**3. Zum Vorliegen einer Vereinbarung oder abgestimmten Verhaltensweise**

**3.1.** Das Kartellverbot des § 1 Abs 1 KartG erfasst den Wettbewerb beeinträchtigende Vereinbarungen zwischen Unternehmern und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen. Beiden Tatbeständen ist gemein, dass sie geeignet sein müssen, zwischen den beteiligten Unternehmern die Unsicherheiten über ihr zukünftiges Verhalten im Wettbewerb auszuschließen oder zu verhindern. In der Praxis ist eine Abgrenzung dieser Begriffe von geringer Relevanz, weil diese Formen wettbewerbsbeschränkenden Zusammenwirkens gleichrangig sind (*Lager/Petsche* in *Petsche/Urlesberger/Vartian*, KartG$^3$ § 1 Rz 21 ff).

**3.1.1.** Der Begriff „Vereinbarung" wird in diesem Zusammenhang weit ausgelegt: nicht notwendig ist, dass es sich dabei um einen rechtlich verbindlichen Vertrag handelt. Eine Vereinbarung liegt vielmehr schon dann vor, wenn die betreffenden Unternehmen ihren gemeinsamen Willen zum Ausdruck gebracht haben, sich auf dem Markt in einer bestimmten Weise zu verhalten. Folglich ist der Begriff der Vereinbarung durch das Vorliegen einer Willensübereinstimmung zwischen mindestens zwei Parteien gekennzeichnet, deren Ausdrucksform unerheblich ist, sofern sie den Willen der Parteien getreu wiedergibt. Bei einer Vereinbarung zwischen Unternehmern kommt es daher weder auf die Form der Vereinbarung (diese kann schriftlich, mündlich oder schlüssig getroffen werden) noch darauf an, ob sie auch tatsächlich umgesetzt wird (*Lager/Petsche* aaO § 1 Rz 24 f mwN).

**3.1.2.** Bei aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen handelt es sich nach ständiger Rechtsprechung des EuGH um jede Form der Koordinierung des Verhaltens zwischen Unternehmern, die zwar nicht bis zum Abschluss eines Vertrags im eigentlichen Sinn gediehen ist, aber bewusst eine praktische Zusammenarbeit an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs treten lässt. Unter einer Verhaltensabstimmung ist also eine „Fühlungnahme" zwischen den Unternehmern zu verstehen, die geeignet und bestimmt ist, deren Wettbewerbsrisiko abzuschwächen (*Lager/Petsche* aaO § 1 Rz 32 ff mwN).

**3.1.3.** Erfasst vom Begriff der Vereinbarung oder abgestimmten Verhaltensweise ist jede unmittelbare oder mittelbare Koordination zwischen Unternehmen, die bezweckt oder bewirkt, das Marktverhalten zu beeinflussen oder einen Mitbewerber über das Marktverhalten ins Bild zu setzen, das man selbst an den Tag zu legen entschlossen ist oder in Erwägung zieht (*Lager/Petsche* aaO § 1 Rz 35).

**3.1.4.** Die von der Antragsgegnerin und A* geschlossenen „Sabina"- und „Aurelia-Vereinbarungen" enthalten Bestimmungen zur Preisabstimmung in Form von Rabattformeln und Mindestpreisen sowie Bestimmungen zu Kundenaufteilung mit dem Ziel, mit bereits bestehenden oder potentiellen Kunden des jeweils anderen Unternehmens nicht zu verhandeln.

Diese Bestimmungen wurden den Feststellungen zufolge in der Praxis von der Antragsgegnerin und A* auch wie vereinbart umgesetzt, indem ein regelmäßiger Austausch über laufende Vertragsverhandlungen mit Kunden stattfand, um dadurch ein „gegenseitiges Ausspielen" der Antragsgegnerin gegen A* oder umgekehrt zu vermeiden und auch regelmäßig Preis- und Kundenlisten ausgetauscht wurden. Weiters stimmten sich die beiden Unternehmen über die Preisgestaltung ab, indem A* bei der Antragsgegnerin nachfragte, wie bei einem Preisnachlass vorzugehen sei; Mindestpreisuntergrenzen durften nicht unterschritten werden.

Die von der Antragsgegnerin und A* gesetzten Preisabstimmungsmaßnahmen und Kundenaufteilungen sowie der Austausch der Preis- und Kundenlisten erfüllen den Tatbestand der Vereinbarung bzw der abgestimmten Verhaltensweise. Es handelt sich um einen komplexen - im Kern auf einem vertikalen Verhältnis beruhenden - Verstoß gegen § 1 KartG bzw. Art 101 Abs 1 AEUV mit horizontalen Elementen. Der Verstoß fand auf der nachgelagerten, horizontalen Ebene des Vertriebs der BvD-Datenbanken statt, auf welcher die Antragsgegnerin und A* als Wettbewerber auftraten.

**3.1.5.** Im Zusammenhang mit den festgestellten Vertriebsvereinbarungen ist darauf zu verweisen, dass solche in der Regel nach der Vertikal-GVO (Verordnung EU 2022/720 der Kommission vom

10.5.2022 über die Anwendung des Artikels 101 Abs 3 AEUV auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen [Vertikal-GVO aus 2022]; Vorgängerbestimmung [Vertikal-GVO aus 2010]: VO [EU] 2010/330 vom 20.04.2010) und den LL Vertikal beurteilt werden, es sei denn, die Parteien der Vereinbarung sind tatsächliche oder potentielle Wettbewerber auf der vorgelagerten Stufe. Beim gegenständlichen zweigleisigen (dualen) Vertrieb verwirklichte sich die Kollusion zwischen der Antragsgegnerin und A* nur auf der nachgelagerten Ebene des Vertriebs der Datenbanken.

**4. Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung**

**4.1.** Nach § 1 Abs 1 KartG sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmern, Beschlüsse von Unternehmervereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen verboten, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs, dh eine Wettbewerbsbeschränkung, bezwecken oder bewirken.

**4.1.1.** Für das Kartellverbot selbst ist die Unterscheidung zwischen einer bezweckten oder bewirkten Wettbewerbsbeschränkung ohne Bedeutung. Handelt es sich bei den Vereinbarungen aber um solche, die schon ihrer Natur nach geeignet sind, den Wettbewerb zu beeinträchtigen und sind sie auch auf diesen Zweck gerichtet, liegt es auf der Hand, dass solche Vereinbarungen spürbar negative Auswirkungen auf den Markt haben. Es wird daher davon ausgegangen, dass eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung, also eine, die schon ihrem Wesen nach schädlich für den Wettbewerb ist, den Wettbewerb stets spürbar beeinträchtigt (*Hiersche/Mertl* in *Egger/Harsdorf-Borsch*, Kartellrecht, § 1 Rz 73f, EuGH C-228/18 – *Budapest Bank*; EuGH C-345/14 – *Maxima Latvija*).

**4.1.2.** Aus diesen Erwägungen sind bei bezweckten Wettbewerbsbeschränkungen die konkreten Auswirkungen, also der genaue Umfang der Spürbarkeit für den Markt, im Verfahren nicht zu prüfen (RS0120477). Solche Kernbeschränkungen gelten demzufolge unabhängig vom Marktanteil der beteiligten Unternehmen als „spürbar" (vgl EuGH 13.12.2012, C-226/11, *Expedia*, RS0106875, 16 Ok 2/22k).

**4.2.** Bei der Prüfung der Frage, ob eine Vereinbarung als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung zu qualifizieren ist, ist auf den Inhalt ihrer Bestimmungen und die mit ihr verfolgten Ziele sowie auf den wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhang, in dem sie steht, abzustellen.

Für einen wettbewerbswidrigen Zweck reicht es bereits aus, wenn die Vereinbarung das Potenzial hat, negative Auswirkungen auf den Wettbewerb zu entfalten, dh wenn sie geeignet ist, zu einer Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes zu führen (EuGH C-32/11 – *Allianz Hungária*, mwN).

Das wesentliche Kriterium für die Einordnung als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung ist, dass eine solche Handlung in sich selbst eine hinreichende Beeinträchtigung des Wettbewerbs erkennen lässt (EuGH C-67/13 P – *Groupment des cartes bancaires*, mwN).

**4.3.** Gemäß § 1 Abs 2 Z 1 KartG sind insbesondere die unmittelbare und mittelbare Festsetzung der An- und Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen verboten. Kartellrechtswidrige Preisabsprachen können Absprachen über Mindestpreise, Preisintervalle, Preisaufschläge und -abzüge oder die Koordination der Höhe und des Zeitpunkts einer Preissteigerung sein (*Schroeder in Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union [54. Ergänzungslieferung 2014] Art 101 AEUV Rz 776).

**4.4.** Sogenannte Kernbeschränkungen, namentlich die ersten drei Regelbeispiele des Art 101 Abs 1 AEUV, darunter die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen, sind als bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen grundsätzlich verboten (*Bechtold/Bosch/Brinker*, EU-Kartellrecht³ Art 101 AEUV Rz 78 ff; *Braun* in *Langen/Bunte*, Kartellrecht[13], Nach Art 101 AEUV, Rz 20; zu § 1 KartG: *Lager/Petsche* in *Petsche/Urlesberger/Vartian*, KartG[3] [Stand 01.09.2024, rdb.at] § 1 Rz 68 u 104ff; uva). Auf weitere Umsetzungshandlungen und Marktauswirkungen kommt es bei bezweckten Wettbewerbsbeschränkungen nicht mehr an (OGH 16 Ok 51/05 mwN). Da es sich bei bezweckten

Wettbewerbsbeschränkungen um besonders schwerwiegende Verstöße gegen das Kartellverbot handelt, sind diese idR auch nicht nach § 2 Abs 1 KartG und Art 101 Abs 3 AEUV freistellungsfähig.

Auch ein Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern kann als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung qualifiziert werden, wenn er geeignet ist, Unsicherheiten hinsichtlich des von den betreffenden Unternehmen ins Auge gefassten Marktverhaltens auszuräumen, insbesondere wenn es sich um sensible Geschäftsinformationen handelt (vgl EuGH zu C-8/08 *T-Mobile Netherlands BV ua* gegen *Raad van bestuur van de Nederlands Mededingingsautoriteit*). Der Austausch mit Wettbewerbern über die derzeitige Preisgestaltung und künftige Preisabsichten eines Unternehmens wurde von den europäischen Gerichten als bezweckte Beschränkung beurteilt.

Zu vertikalen Preisabsprachen hat der Oberste Gerichtshof in seiner zu AZ 16 Ok 2/25b ergangenen Entscheidung ua festgehalten: *„Vertikale Preisabsprachen sind zweifellos offenkundige Wettbewerbsbeschränkungen, weil sie ein hohes Potential negativer Auswirkungen auf den Wettbewerb haben, und zwar nicht zuletzt auf den Wettbewerb zwischen Unternehmen auf Handelsebene […]. […] Die mit den tatbestandsmäßigen Verhaltensweisen (Vereinbarung, Beschluss, abgestimmtes Verhalten) verbundenen horizontalen oder vertikalen Preisregulierungen sind als „bezweckte" Wettbewerbsbeschränkung anzusehen, sodass es auf weitere Umsetzungshandlungen und Marktauswirkungen nicht mehr ankommt […]. […] Preisabsprachen verletzen demnach per se das Kartellverbot".*

Die Kommission sieht als negative Folgen für den Wettbewerb zum einen die Verringerung des markeninternen Preiswettbewerbs (und damit potentiell höhere Preise) und zum anderen eine erhöhte Transparenz der (zukünftig geplanten) Preise, die in weiterer Folge eine horizontale Kollusion auf Wiederverkäuferebene erleichtern könnte. Im Falle von Mindest- oder Fixpreisen kann es zu einer Reduktion bzw - im Fall von besonders erfolgreichen Abstimmungen - sogar zur Ausschaltung des markeninternen Preiswettbewerbs kommen. Die negative Beurteilung der „Preisbindung der zweiten Hand" ergibt sich auch aus Art 4 lit a der

Verordnung (EU) 2022/720 (Vertikal GVO), wonach der Anbieter mit dem Abnehmer nicht vereinbaren (bzw mit diesem abstimmen) darf, welche Preise dieser von seinen Kunden verlangen darf/soll. Dies wird damit begründet, dass Preisbindungen den Intrabrand-Wettbewerb innerhalb der Produkte eines bestimmten Anbieters reduzieren und erfahrungsgemäß zu höheren Preisen führen.

**4.5.** Bei der in den Vereinbarungen zwischen der Antragsgegnerin und A* erfolgten Festlegung von Mindestabonnementpreisen und Rabattformeln sowie der wiederholten Kommunikation zu den Preisfestsetzungsmaßnahmen und den Kunden handelt es sich zweifelsfrei um bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen. Regelmäßig wurden zudem Preislisten, welche die Identität der Kunden beinhalteten, übermittelt. Für die Umsatzberechnung und Einnahmenverteilung ist jedoch die Angabe des Kunden eines Datenbankprodukts nicht notwendig, was sich auch daran zeigt, dass nunmehr keine Kundennamen mehr in den Preislisten angeführt sind.

Diese Abstimmungen zu Preisen waren darauf gerichtet, durch Preisvereinbarungen bzw abgestimmte Verhaltensweisen in die Preisfestsetzung einzugreifen, um den preislichen Intrabrand-Wettbewerb zu beschränken bzw zu beseitigen; sie bezweckten demnach eine Wettbewerbsbeschränkung.

Dies gilt auch für das weitere vom gemeinsamen Verständnis getragene Handeln, den Wettbewerb um Kunden einzuschränken bzw gänzlich auszuschließen, wenn die Antragsgegnerin und A* parallele Anfragen von Kunden an jenes Unternehmen weiterleiteten, welches bereits Verhandlungen zu einem Produkt mit dem Kunden geführt hatte, was als verbotene Aufteilung von Märkten nach Gebieten und Kunden zu werten ist. Selbiges gilt für die zwischen der Antragsgegnerin und A* in den Verträgen vereinbarten „Akquisitionsprogramme“, mit denen sie sich verpflichteten, ihre jeweiligen Vertriebsmannschaften zu koordinieren, um Überschneidungen zu vermeiden.

All diese geschilderten Handlungsweisen sind schon ihrem Wesen nach geeignet, schädlich für das gute Funktionieren des Wettbewerbs zu sein, sodass unzweifelhaft ist, dass die Wettbewerbsbeschränkung durch

die Gesamtzuwiderhandlung bezweckt wurde.

**5. Zum Vorliegen einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung (Gesamtzuwiderhandlung)**

**5.1.** Im Kontext der Beurteilung horizontaler Kartelle hat die europäische Entscheidungspraxis – losgelöst von den restriktiven Voraussetzungen für das Vorliegen eines fortgesetzten Deliktes im strafrechtlichen Sinn – die Figur der „einheitlichen, komplexen und fortgesetzten Zuwiderhandlung" entwickelt. Die Rechtsprechung hat diesen Ansatz ausdrücklich auch für Österreich übernommen (*Traugott* in Petsche/Urlesberger/Vartian, KartG$^3$ § 33 Rz 7).

Der Begriff der fortgesetzten Zuwiderhandlung umfasst eine Mehrzahl von rechtswidrigen Verhaltensweisen oder von Handlungen zur Durchführung einer einzigen Zuwiderhandlung, die durch ein gemeinsames subjektives Element zu einer Einheit verbunden sind (EuGH C-235/92 P - *Montecatini/Kommission*).

**5.2.** Ein Verstoß gegen Art 101 Abs 1 AEUV und § 1 Abs 2 Z 1 und 3 KartG kann sich somit nicht nur aus einer isolierten Handlung, sondern auch aus einer Reihe von Handlungen oder einem kontinuierlichen Verhalten ergeben. Bei der Einstufung unterschiedlicher Handlungen als einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung ist zu prüfen, ob zwischen ihnen insoweit ein Komplementaritätsverhältnis besteht, als jede von ihnen eine oder mehrere Folgen des normalen Wettbewerbs beseitigen soll und durch Interaktion zur Verwirklichung sämtlicher wettbewerbswidriger Wirkungen beiträgt, die ihre Urheber im Rahmen eines auf eine einheitliche Zielsetzung gerichteten Gesamtplans anstreben. Demnach sind alle Umstände zu berücksichtigen, die dieses Verhältnis belegen oder in Frage stellen können, wie der Anwendungszeitraum, der Inhalt einschließlich der verwendeten Methoden und im Zusammenhang damit die Zielsetzung der verschiedenen fraglichen Handlungen (EuG T-27/10 – AC-*Treuhand/Kommission*).

Fortgesetzte Zuwiderhandlungen sind Verstöße, die aus mehreren Teilhandlungen bestehen, die in ihrer Begehungsweise gleichartig sind, in einem nahen zeitlichen Zusammenhang stehen und von einem Gesamtvorsatz getragen sind (16 Ok 2/15b [16 Ok 8/15k] mwN).

**5.3.** Die oben im Einzelnen beschriebenen Zuwiderhandlungen der Antragsgegnerin beruhten auf einem einheitlichen Gesamtplan, welcher bereits in den zwischen der Antragsgegnerin und A* seit dem Jahr 2001 geschlossenen Verträgen klar zum Ausdruck kam. Diese Verträge waren Teil der Strategie der beiden Unternehmen, ihre Wettbewerbsposition im Bereich des Vertriebs von BvD-Datenbanken zu behalten und zu sichern, indem sie sich etwa gegenseitig Kunden zuwiesen, um ein „gegenseitiges Ausspielen" zu verhindern, wodurch sie die Wahlfreiheit der Kunden eliminierten und zudem Preis- und Rabattvereinbarungen trafen. Sie sind als eine einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung zu qualifizieren. Diese Gesamtzuwiderhandlung erstreckte sich im Zeitraum von zumindest Juli 2002 bis zum 06.09.2019 über das gesamte österreichische Bundesgebiet und betraf den Vertrieb der Datenbanken.

**6. Verschulden**

**6.1.** § 29 KartG stellt klar, dass Geldbußen nur bei Verschulden zu verhängen sind. Der Unternehmer muss den Tatbestand vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt haben. Das KartG definiert nicht näher, was unter Vorsatz und Fahrlässigkeit zu verstehen ist. Einschlägige Definitionen enthalten aber die strafrechtlichen Bestimmungen der § 5 f StGB und § 3 VbVG (16 Ok 2/11).

**6.1.1.** Vorsätzlich handelt gemäß § 5 Abs 1 StGB, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, dass der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet. **6.1.2.** Demgegenüber handelt fahrlässig, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könnte, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht (§ 6 Abs 1 StGB). Fahrlässig handelt auch, wer es für möglich hält, dass er einen solchen Sachverhalt verwirklicht, ihn aber nicht herbeiführen will (§ 6 Abs 2 StGB).

**6.2.** Gemäß § 3 Abs 1 VbVG, der nach kartell-obergerichtlicher Rechtsprechung im Kartellverfahren analog anzuwenden ist (RS0124134 [T1]), ist ein Verband - ein solcher ist nach der Legaldefinition des § 1 Abs 2 leg cit insbesondere eine juristische Person – unter den weiteren Voraussetzungen des Abs 2 oder des Abs 3 für die Straftat verantwortlich, wenn 1. die Tat zu seinen Gunsten begangen worden ist oder 2. durch die Tat Pflichten verletzt worden sind, die den Verband treffen.

**6.2.1.** Die Voraussetzungen des § 3 Abs 1 VbVG sind hier erfüllt, weil die Antragsgegnerin durch die festgestellten Verhaltensweisen ihre Pflicht, sich an das Wettbewerbsrecht zu halten, verletzte.

**6.2.2.** Für Straftaten eines Entscheidungsträgers ist gemäß § 3 Abs 2 VbVG der Verband verantwortlich, wenn der Entscheidungsträger die Tat rechtswidrig und schuldhaft begangen hat. Entscheidungsträger iSd VbVG ist nach dessen § 2 Abs 1, wer 1. Geschäftsführer, Vorstandsmitglied oder Prokurist ist oder aufgrund organschaftlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht in vergleichbarer Weise dazu befugt ist, den Verband nach außen zu vertreten, 2. Mitglied des Aufsichtsrates oder des Verwaltungsrates ist oder sonst Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausübt, oder 3. sonst maßgeblich Einfluss auf die Geschäftsführung des Verbandes ausübt.

**6.2.3.** Im Anlassfall wurde unstrittig das Verhalten auch von vertretungsbefugten Personen der Antragsgegnerin gesetzt, sodass ein – von der Antragsgegnerin ohnedies nicht in Frage gestelltes - zurechenbares Verschulden der Antragsgegnerin an der Gesamtzuwiderhandlung im Sinne des § 29 KartG zu bejahen ist.

**7. Zur Verjährung:**

Das unmittelbare kartellrechtswidrige Verhalten der Antragsgegnerin umfasste den Zeitraum von zumindest Juli 2002 bis zum 06.09.2019. Ein Verjährungseinwand wurde seitens der Antragsgegnerin ohnedies nicht erhoben und wäre eine solche aufgrund der einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung auch zu verneinen, weil die Verjährungsfrist erst mit Beendigung des letzten Teilakts zu laufen beginnt (16 Ok 2/15b; 16 Ok 8/15k mwN).

**8. Rechtfertigungsgründe**

Ein Freistellungs- bzw Rechtfertigungsgrund nach § 2 Abs 1 KartG und Art 101 Abs 3 AEUV bzw nach der Vertikal-GVO wurde nicht behauptet und ist in Anbetracht der vorliegenden bezweckten Wettbewerbsverstöße, bei denen es sich naturgemäß schon um besonders schwerwiegende Verstöße gegen das Kartellverbot handelt, nicht erweislich.

Denn auch nach der Vertikal-GVO ist eine Freistellung für bestimmte Kernbeschränkungen, darunter die Beschränkung der Möglichkeit des Abnehmers, seinen Verkaufspreis selbst festzusetzen (Art 4 lit a Vertikal-GVO) und die Beschränkung des Gebiets oder der Kundengruppe, in das bzw an die der Abnehmer verkaufen darf (Art 4 lit b Vertikal-GVO), ausgeschlossen.

Das wettbewerbswidrige Verhalten der Antragsgegnerin und A* ist sowohl nach der Vertikal-GVO aus dem Jahr 2022 als auch der Vertikal-GVO aus 2010 als Kernverstoß zu betrachten, sodass die Voraussetzungen einer Freistellung auch nach der Vertikal-GVO im Ergebnis nicht erfüllt sind, wobei – wie bereits oben - darauf hinzuweisen ist, dass das kartellrechtswidrige Verhalten ohnehin auf der (horizontalen) nachgelagerten Ebene des Vertriebs der BvD-Datenbanken stattgefunden hat, auf welcher die Antragsgegnerin und A* als Wettbewerber auftraten.

**9. Feststellungsbegehren**

Aufgrund des festgestellten Sachverhalts liegt eine „Zuwiderhandlung gegen ein im ersten Hauptstück enthaltenes Verbot“ vor, die bereits beendet ist. Deren Feststellung durch das Kartellgericht ist gemäß § 28 Abs 1 KartG zulässig, soweit daran ein berechtigtes Interesse besteht.

An das Erfordernis des berechtigten Interesses ist kein allzu strenger Maßstab anzulegen. Bei den Amtsparteien wird das berechtigte Interesse regelmäßig in der ihnen übertragenen Funktion der Sicherstellung eines funktionierenden Wettbewerbs im öffentlichen Interesse begründet sein. So ist es etwa anzunehmen, wenn eine Amtspartei einen Antrag auf Verhängung einer Geldbuße zu stellen beabsichtigt, weil die Feststellung einer Zuwiderhandlung hier ohnehin als Vorfrage zu beurteilen wäre (vgl *Vartian/Schuhmacher* in

*Petsche/Urlesberger/Vartian*, KartG[3] § 28 Rz 27). Ein berechtigtes Interesse kann auch dann angenommen werden, wenn die ernste Gefahr der Wiederaufnahme der wettbewerbswidrigen Praxis besteht und deshalb eine Klarstellung der Rechtslage geboten erscheint (RS0124467). Auch die umfassende Aufklärung und Darstellung eines in einer Branche über Jahre andauernden Preiskartells stellt einen Aspekt der der Antragstellerin übertragenen Aufgabe der Überwachung des Wettbewerbs dar, sodass die Feststellung der Zuwiderhandlung in einem kartellgerichtlichen Verfahren im öffentlichen Informations- und Präventionsinteresse liegt (vgl *Vartian/Schuhmacher* aaO § 28 Rz 27)

Im vorliegenden Fall liegt ein berechtigtes Interesse der Amtsparteien in generalpräventiven Erwägungen begründet. Die Feststellung trägt zu einer möglichst umfangreichen Aufklärung der wettbewerbswidrigen Praktiken im Bereich des Vertriebs von Datenbanken bei, an dem die Antragsgegnerin beteiligt ist, und ist insofern geeignet, andere Unternehmen von gleichartigen Handlungen abzuhalten. Somit ist der Antragstellerin in ihrer den Wettbewerb überwachenden (öffentlichen) Funktion ein berechtigtes Interesse iSd § 28 Abs 1 KartG nicht abzusprechen.

**10. Ergebnis**

Dem aufgrund der Zuerkennung des Kronzeugenstatus gestellten Antrag nach § 28 Abs 1a Z 1 KartG auf Feststellung der aus dem Spruch ersichtlichen Zuwiderhandlung war somit vollinhaltlich stattzugeben, wobei im Hinblick auf den langen Deliktszeitraum auch auf vormals geltende gesetzliche Bestimmungen Bezug zu nehmen war (§ 1 Abs 1 KartG § 18 KartG 1988 und Artikel 101 AEUV Artikel 81 EGV)."

Ausdruck vom: 21.10.2026 09:47:35 MESZ